

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Heek vom 21. September 2022

Präambel

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 616) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes vom 22.03.2018 (GV NRW S. 172) in Verbindung mit §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765), wird von der Gemeinde Heek als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 14. September 2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Ladenöffnungszeiten an Sonntagen

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a) im Ortsteil Heek und im Ortsteil Nienborg am 3. Sonntag vor Ostern (Osterhasensonntag)
- b) im Ortsteil Heek am 1. Sonntag nach oder an dem Fest Kreuzerhöhung (14.09.)
- c) im Ortsteil Heek am 1. Adventssonntag (Weihnachtsmarkt)

§ 2

Räumlicher und inhaltlicher Geltungsbereich der Ladenöffnung

- (1) Die Verkaufsoffenheit gilt für Verkaufsstellen in einem räumlichen Umfeld von 750 m rund um die jeweiligen zentralen Veranstaltungsflächen.
- (2) Auf eine Beschränkung der Verkaufsstellen auf einzelne Handelszweige wird verzichtet.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Regelung des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder nach § 2 außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.500 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 14. September 2022 beschlossene ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heek, den 21. September 2022



(Weilinghoff)
Bürgermeister